

## Nichtamtlicher Theil.

### Eingabe

württembergischer Buchhändler, Buchdrucker, Zeitungsherausgeber u. an die Kammer der Abgeordneten, betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Vollziehung der Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Untersuchung und Bestrafung von Preßvergehen und die Unterdrückung von Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts vom 20. Mai 1856.

In einer Eingabe vom 18. Februar 1856 und einer Reihe Beitrittserklärungen zu derselben haben die württembergischen Buchhändler, Buchdrucker, Zeitungsherausgeber u. s. w. aus Anlaß der k. Verordnung vom 7. Januar 1856 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse der hohen Kammer der Abgeordneten ihre rechtliche Ansicht, ihre Wünsche und Bitten in Betreff des ihren Geschäftsbetrieb beschränkenden Inhalts dieser Verordnung vorgetragen (Börsenbl. 1856, Nr. 30 u. 31). Der Entwurf eines Preßgesetzes vom 20. Mai 1856 gibt uns nun aufs Neue die Veranlassung, uns mit unsern Bitten an die hohe Kammer zu wenden. Unser Standpunkt hierbei ist derselbe, den wir dazumal eingenommen: nicht der politische, sondern der Standpunkt unseres durch die Vorschläge des Entwurfs vielfach äußerst beschränkten, ja gefährdeten Gewerbebetriebs. Wir fühlen uns um so mehr berufen, von diesem Standpunkte aus unsere Bitten vorzutragen und den Gesetzesentwurf einer eingehenden Beleuchtung zu unterziehen, als wir auch diesmal wieder bedauern müssen, daß es der hohen Staatsregierung nicht gefallen hat, den Entwurf vor seiner Uebergabe bei dem hohen ständischen Ausschusse einer Prüfung von Sachverständigen unterziehen zu lassen. Einer wohlwollenden Aufnahme unserer Bedenken bei einer hohen Kammer dürfen wir uns gewiß versichert halten; und nur das möchten wir noch beifügen, daß sogar die betr. Commission der preussischen I. Kammer bei Beratung des Preßgesetzesentwurfs vom 4. December 1850 (späteres Gesetz vom 12. Mai 1851) über eine Reihe von Paragraphen die Meinung von Sachverständigen eingeholt hat.

#### §. 1.

#### Einfluß der Gesetzgebung auf die Bedeutung der beteiligten Gewerbe.

Ehe wir auf die Beleuchtung der einzelnen Paragraphen des vorliegenden Entwurfs eingehen, möchten wir uns erlauben, in wenigen allgemeinen Sätzen auf die Bedeutung des Gewerbes, für und gegen welches das vorliegende Gesetz erlassen werden soll, für Württemberg und auf den engen Zusammenhang, in welchem der Stand der Gesetzgebung und die Blüthe eben dieses Gewerbes zu einander stehen, hinzuweisen.

Die Blüthe des Buchdrucks und Buchhandels in Württemberg ist keine alte; sie stammt erst aus diesem Jahrhundert. Hauptsächlich in den 20er, 30er und 40er Jahren hat sich der Buchhandel und Buchdruck in Stuttgart und andern Städten Württembergs zu einer früher nicht gekannten und in Süddeutschland nirgend anderswo erreichten Höhe emporgeschwungen. Neben einigen andern Momenten, dem Unternehmungsgeist tüchtiger Buchhändler, war hauptsächlich das verhältnismäßige Wohlwollen der Gesetzgebung und Verwaltung jener Zeit die Ursache des ungemeinen Aufschwungs. Freie Beweglichkeit des Geschäfts, durch liberale Gesetze ermöglicht, ist die erste Vorbedingung des Gedeihens eines dem geistigen Leben der Nation so enge verwandten Geschäftszweigs, wie es der Buchhandel ist. Diese freie Beweglichkeit, eine Begünstigung durch die Gesetze hatte der württembergische Buchhandel vor dem der meisten übrigen deutschen Staaten voraus. Bei einem Vergleiche mit diesen fällt wohlthätig auf, wie in Württemberg die Masse der den Buchhandel u. einengenden Verordnungen, Vorschriften, Reglements u. dergl., die sich in fast allen übrigen deutschen Staaten um jene Zeit vorfinden, fehlt. Das im Ganzen und namentlich gegen den Buchhandel liberale Preßgesetz vom 30. Januar 1817 gewährte insbesondere die Censurfreiheit der Schriften über 20 Bogen. Wir schließen den Beweis für diese Sätze in einer Beilage (A) an und heben in Kürze daraus nur Folgendes hervor: dieser theilweisen Censurfreiheit und verhältnismäßig milden Behandlung in Württemberg stand z. B. gegenüber: in Oesterreich das bekannte System der in die Kategorien des admittitur, transeat, damnatur u. s. f. gegliederten Verbot- und Censurvorschriften; in Preußen Censur aller Druckschriften, eine Censurgebühr von 3 S $\mathcal{H}$  von jedem gedruckten Bogen (vom 1. Januar 1825 an), die Uebergabe von 3 Pflichtexemplaren u. s. f.; in Sachsen ebenso volle Censur, Censurgebühr von 2½ N $\mathcal{H}$  per Bogen;

ähnlich in andern deutschen Staaten. Erst 1842 wurde in Preußen, 1844 im Königreich Sachsen die Preßfreiheit der Schriften über 20 Bogen gestattet.

#### §. 2.

#### Die Bedeutung des württembergischen Buchhandels.

Begünstigt durch größere Liberalität der einheimischen Gesetze, als anderwärts, hat sich so der württembergische Buchhandel seit den 1820er, 30er und 40er Jahren zu seiner heutigen Bedeutung emporgeschwungen.

Die Stadt Stuttgart zählt jetzt 49 Buchhandlungen, 6 Kunst- und Musikalienhandlungen, 26 Buchdruckereien, 30 Stein- und Kupferdruckereien, 54 Buchbinderwerkstätten. An diese reißen sich die Schriftgießereien, Farbfabriken, Coloriranstalten u. s. f. 1400 Personen sammt ihren Familien leben unmittelbar vom Buchdruck und den genannten verwandten Gewerben, wobei die zahlreiche Klasse der Literaten nicht gerechnet ist. Sehr bedeutend ist der Bücherverlag der Buchhandlungen der Universitätsstadt Tübingen mit eigenen Buchdruckereien, und an sie reißen sich, ein sehr namhaftes Contingent stellend, die Buchhandlungen und Buchdruckereien der Städte Ulm, Reutlingen, Heilbronn, Esslingen, Hall, und der übrigen Städte unseres Landes.

Stuttgart ist durch seine Bedeutung der Mittelpunkt des süddeutschen Buchhandels geworden: es nimmt für diesen eine ähnliche Stellung ein, wie Leipzig für den gesammten deutschen Buchhandel. Die süddeutsche Buchhändlermesse mit jährlicher Versammlung der Genossen und Abrechnung auf derselben findet in Stuttgart statt, die süddeutsche Buchhändlerzeitung erscheint daselbst.

Der eigene Bedarf Württembergs kommt bei dieser ungemeinen Ausdehnung des Buchhändler- und Buchdruckergewerbes am wenigsten in Betracht: nur der Sortimentsbuchhandel ist auf den localen Bedarf angewiesen und findet in dessen Ausdehnung seine Grenze. Der Verleger aber ist Fabrikant, er arbeitet für den Export überallhin, wo Kenntniß und Verständniß der deutschen Sprache und Literatur sich findet. Auch die Geschäfte des in dem süddeutschen Mittelpunkte Stuttgart sehr wichtigen Commissionsbuchhandels dienen dem Ausland und ziehen aus demselben ihren Nutzen. Die Buchdruckereien, die xylographischen Anstalten, Stein- und Kupferdruckereien, Coloriranstalten arbeiten zu einem namhaften Theile nach auswärts und ziehen auf solche Weise Arbeit ins Land. Ebenso die bedeutenden Buchbindereien, welche zum Theile eines sehr ehrenvollen Rufes im Ausland sich erfreuen.

Das ist eben der Segen einer blühenden Industrie, daß sich an die Hauptsache Neben- und Hilfgewerbe anschließen, welche durch die Hauptindustrie blühen und gedeihen.

Im engsten Zusammenhang mit dem Gedeihen der Buchdruckerei steht das Gedeihen der in Württemberg einen der namhaftesten Zweige der Fabrikation überhaupt bildenden Papierfabrikation. Vierundzwanzig zum Theile sehr ausgedehnte Etablissements liefern nicht nur den Bedarf der württembergischen Druckereien, sondern dehnen ihre Geschäfte weit über die Grenzen Württembergs, ja selbst Deutschlands aus.

#### §. 3.

#### Bedenken gegen eine strengere Preßgesetzgebung.

Hat sich dem Bisherigen zufolge unter der Herrschaft einer milden, liberalen Gesetzgebung der Buchhandel Württembergs sammt den verwandten Gewerben zu seiner heutigen Bedeutung entwickelt, so liegt die Gefahr nur allzunah, mit Aenderung des früheren Systems auch der glücklichen Folgen desselben verlustig zu gehen. Wenn sich die württembergische Gesetzgebung nicht mehr durch größeres Wohlwollen gegen die Presse vor anderen deutschen auszeichnet, wenn sie im Gegentheile mehrfach strengere, beengendere Grundsätze durchführt, als jene, so ist dem württembergischen Buchhandel seine bisherige vortheilhafte Stellung entzogen. Wir behaupten natürlich nicht, daß nun auf einmal der württembergische Buchhandel mit raschen Schritten seinem Ruin entgegenstehe; aber Stillstand schon ist hier Rückschritt. Statt daß bisher unternehmende, namentlich norddeutsche Buchhändler mit Vorliebe den Sitz ihrer Unternehmungen nach Württemberg verlegten, oder viele bedeutende Verlagsgeschäfte den württembergischen Verlagsbuchhandlungen zugewendet wurden, werden beim Aufhören jener günstigen Vorbedingung andere Länder und Städte uns den Rang ablaufen, und nach und nach wird ein Abnehmen des so blühenden Geschäftszweigs unausbleiblich sein. Bereits jetzt hat sich bei vorgekommenem Verkaufe von zwei Druckereien und drei Verlagsgeschäften herausgestellt, daß die frühere Anziehungskraft zu schwinden beginnt.